



Antwort zur Anfrage Nr. 1611/2020 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Feldschutz in Mainz (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten zurzeit bei der Verwaltung im Feldschutz?

Beim Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst des Landes-, Rechts- und Ordnungsamtes der Stadt Mainz sind derzeit zwei Stellen im Stellenplan für den Feldschutz ausgewiesen. Beide Stellen sind besetzt. Die Mitarbeiter verrichten ihren Dienst im 2-Schicht-System.

2. Ist in den nächsten Monaten beabsichtigt, weiteres Personal einzustellen? Wenn ja, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen eingestellt werden? Wenn nein, wie beabsichtigt die Verwaltung das Problem der Obstdiebstähle in Mainz in den Griff zu bekommen.

In den nächsten Monaten ist nicht beabsichtigt, weiteres Personal einzustellen. Bei den Obstdiebstählen handelt es sich um Straftaten, die in die originäre Zuständigkeit des Polizeipräsidiums Mainz fallen. Die Kolleginnen und Kollegen der Polizeiinspektion Mainz 3 haben insbesondere in diesem Jahr einen Schwerpunkt auf diesen Bereich gelegt. Wie der örtlichen Presse mehrfach zu entnehmen war, wurden mehrere Obstdiebstähle entdeckt und die Verantwortlichen zur Anzeige gebracht.

3. Über welche Kompetenzen verfügt das Personal des Ordnungsamtes? Ist die Verwaltung der Auffassung, dass diese ausreichen? Welche zusätzlichen Kompetenzen wären sinnvoll und welche gesetzlichen Änderungen wären dazu notwendig?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes haben die Rechte aus dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Befugnisse, die sich im Rahmen der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und der Strafprozessordnung ergeben. Unabhängig von der Aufgabe des Feld- und Naturschutzes fordert die Verwaltung bereits seit mehreren Jahren, dass die Weisungen von Kommunalen Vollzugsbediensteten denen eines Polizeibeamten gleichgestellt werden, damit mündliche Verfügungen, wie zum Beispiel Platzverweise, direkt durchgesetzt werden könnten. Weiterhin wird seit Jahren von den Kommunen die Anbindung an den sogenannten BOS-Funk, die Einführung von Blaulicht sowie die Ausstattung mit Body-Cams gefordert.

4. Ist der Einsatz privater Sicherheitsdienste denkbar? Wenn ja, unter welchen Rahmenbedingungen? Wer müsste für die Kosten aufkommen?

Der Einsatz privater Sicherheitsdienste im Bereich der Gefahrenabwehr und der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Hierzu verweisen wir auf die jüngsten gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben des ruhenden Verkehrs durch private Sicherheitsdienste zum Beispiel in Frankfurt.

5. Wie könnte die Zusammenarbeit mit der Polizei effizienter gestaltet werden?

Die Verwaltung arbeitet bereits seit mehreren Jahrzehnten sehr vertrauensvoll und effizient mit der Polizei zusammen. Es besteht ein regelmäßiger Kontakt- und Erfahrungsaustausch mit allen Dienststellen sowie der Polizeidirektion Mainz.

6. Gibt es weitere Aktivitäten der Verwaltung, um die Problematik der Obstdiebstähle einzudämmen?

Wie bereits in der Beantwortung zu Ziffer 2 erwähnt, handelt es sich bei den Obstdiebstählen um Straftaten, deren Verhinderung grundsätzlich Aufgabe der Landespolizei ist. Selbstverständlich ist der Feldschutz des Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes insbesondere während der Erntezeit auch für diese Problematik sensibilisiert und ist im Rahmen der personellen Möglichkeiten präsent.

7. Wie viele Obstdiebstähle in welchem Umfang sind 2019 und 2020 zur Anzeige gekommen?

Die Polizei hat nach Auswertung in den polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen folgende Zahlen gemeldet:

Jahr:	Anzahl der registrierten Strafverfahren	Aufklärungsquote:	Strafverfahren nach § 242 StGB – Diebstahl
2019	9	88,89%	9
2020 (bis einschließlich 17.09.2020)	26	84,62%	26

In diesem Zusammenhang weist die Polizei darauf hin, dass es sich bei den Zahlen im Kalenderjahr 2020 um vorläufige Zahlen handelt. Da das Strafrecht (StGB) keinen „Obstdiebstahl“ kennt, handelt es sich hierbei um Diebstahlsdelikte, je nach Tatbestandserfüllung kann es sich z. B. um einen Diebstahl (§ 242 StGB) oder auch besonders schweren Fall des Diebstahls (§243 StGB) handeln.

Zu den weiteren Fragestellungen verweist die Polizei auf einen Bericht des SWR vom 18.06.2020, bei der die Pressestelle der Polizei Mainz miteingebunden war.

<https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/mainz/mainz-erneut-obstdiebe-gefasst-100.html>

Mainz, 21.09.2020

gez.
Manuela Matz
Beigeordnete